

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Thesaurus Jurivoc – Nutzungsbedingungen und Urheberrechte

1. Urheberrechte

Das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne ist Urheber des dreisprachigen (Deutsch, Französisch und Italienisch) juristischen Thesaurus Jurivoc. Sämtliche Rechte des Thesaurus Jurivoc gehören ihm.

2. Interne Nutzung des Thesaurus

Der Thesaurus Jurivoc darf intern gratis heruntergeladen, benutzt und kopiert werden. Eine Ergänzung, eine Abänderung oder eine Übersetzung in eine weitere Sprache des Thesaurus für die Nutzung innerhalb einer Behörde, einer Institution oder eines Unternehmens sind ebenfalls erlaubt und müssen dem Urheber nicht gemeldet werden.

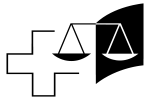
3. Obligatorische Hinweise bei öffentlicher Nutzung

Der Thesaurus Jurivoc darf gratis auch öffentlich, zum Beispiel in Internetdatenbanken, genutzt werden. Der Urheber ist über eine öffentliche Nutzung zu informieren und die folgende Anmerkung muss klar ersichtlich gemacht werden: "Thesaurus Jurivoc © 1999-2012 Schweizerisches Bundesgericht".

Für eine externe Verbreitung oder eine Veröffentlichung einer ergänzten, abgeänderten oder übersetzten Fassung des Thesaurus Jurivoc, zum Beispiel im Internet, ist die Bewilligung des Urhebers einzuholen (publidok@bger.ch). Solche durch Dritte angebrachte Ergänzungen, Änderungen oder Übersetzungen des Thesaurus Jurivoc müssen klar als solche gekennzeichnet und dem Urheber einmal jährlich gratis zur freien Nutzung, zum Beispiel für eine Integrierung in den Thesaurus Jurivoc, geliefert werden.

4. Verknüpfte Websites

Verknüpfungen auf den Thesaurus Jurivoc (Links) müssen auf dessen Startseite verweisen. Deeplinking oder Framing dieser Website oder andere Techniken, bei welchen diese Website oder Teile davon in Websites der Nutzer oder Dritter in irgendeiner Form integriert



werden, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers nicht gestattet.

5. Sanktionen, anwendbares Recht und Schiedsklausel

Der Urheber behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Nutzungsregeln rechtliche Schritte zu unternehmen. Die Rechtsbeziehungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.

Alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien werden endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Lausanne beurteilt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, welche gemeinsam einen Dritten als Obmann bestimmen. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19.12.2008.

Lausanne, 4. Mai 2012 / BrJ